Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:	BV/VII/0633	Beschlussdatum: Beschluss-Nr.:

Gegenstand: Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Innenstadt und Ernennung zum Ehrenbeamten

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs-datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	11.05.2023	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	22.05.2023	6	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	08.06.2023	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	22.06.2023	37	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 03.05.2023

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung vom 21.12.15 (GVOBI. M-V S. 612) und des § 5 in Verbindung mit den §§ 3 und 8 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz – LBG M-V) vom 17.12.09 (GVOBl. M-V S. 687) wird durch die Stadtvertretung am 22.06.23 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl des Kameraden Alwin Bolz zum stellvertretenden Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Innenstadt zu und ernennt den Kameraden Alwin Bolz mit Wirkung vom 22.06.23 für die Dauer der Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz	☐	ja, positiv*
	☐	ja, negativ*
	☒	nein

*Erläuterung:

Begründung:

Die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Innenstadt hat am 02.03.23 den Kameraden Alwin Bolz zum stellvertretenden Ortswehrführer gewählt.

Die Wahl der Ortswehrführung und der Stellvertretung bedürfen entsprechend § 12 Absatz 1, Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.15 (GVOBI. M-V S. 612) der Zustimmung der Gemeindevertretung. Sie sind für die Dauer der Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 8 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig.